

Nr./AZ Bitte stets angeben!

12/2016

Aushang**Anordnung****Gem. § 45 Abs. 1 bis 3****Der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

Die obengenannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO folgende verkehrsrechtliche **Anordnung**:

I.	Straßen- Bezeichnung	Auf den nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen Schulstraße in Eggmühl			werden folgende
	Art der Anordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrs- beschränkungen	<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrs- verbote	<input type="checkbox"/> Um- leitungen	
	Grund der Anordnung	<input checked="" type="checkbox"/> aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs		<input type="checkbox"/>	angeordnet:
		<p>1. Es sind vier Verkehrszeichen 283 „Absolutes Halteverbot“, beim Anwesen „Schulstr. 1“ aufzustellen.</p> <p>Ein Lageplan ist beigelegt, der Bestandteil dieser Anordnung ist.</p> <p>2. Die Aufstellung der Verkehrszeichen erfolgt durch den Markt Schierling.</p> <p>3. Mit der Aufstellung der Verkehrszeichen tritt die Anordnung in Kraft.</p>			
	Begründung	<p>Der komplette Anfahrtsverkehr zum Dr.-Rudolph-Hell-Schulhaus und zum Haus für Kinder „Grüne Villa“ in Eggmühl läuft über die Schulstraße. Auch der Schulbus fährt die Schule über die Schulstraße an. Durch die parkenden Autos kann der Schulbus nicht mehr in die Schulstraße einbiegen. Für die übrigen Verkehrsteilnehmer stellen die parkenden Autos eine große Gefahr dar, da entgegenkommende Fahrzeuge sehr schlecht zu sehen sind und das Ausweichen nicht mehr möglich ist.</p>			
II.	Kosten der Entscheidung	Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b <input checked="" type="checkbox"/> Abs. 1 <input type="checkbox"/> Abs. 2 StVG			
		Nach dem Vollzug wird um die Erstattung eines Vollzugsberichtes gebeten.			

MARKT SCHIERLING

 Verteiler: = Original
 = Ref. im Haus

 Kiendl
 Erster Bürgermeister
 = z. Akt / Wv.